

**Zeitschrift:** Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft Freiamt

**Band:** 63 (1995)

**Artikel:** Kriminalfälle im Bezirk Muri in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

**Autor:** Müller, Hugo

**Kapitel:** 1: Einleitung

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1045949>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# 1. Einleitung

Schon vor Jahrtausenden hat sich die menschliche Gesellschaft eine bestimmte Rechtsordnung gegeben, damit die Leute sicher waren und in Ruhe leben konnten. Doch Rechtsbrecher, Übeltäter, Delinquenten, Kriminelle, oder wie immer man sie nennen mag, hat es zu allen Zeiten gegeben. Aber nur ein geringer Teil der Einwohner war darauf aus, ihre Mitmenschen zu schädigen, zu bestehlen, zu berauben, zu betrügen, anzugreifen oder sie sogar zu töten. Die Gründe für diese Verbrechen waren mannigfaltiger Art. Armut, Verdienstlosigkeit oder Müssiggang trieben die Leute zu Bettel, Diebstahl oder Raub. Wer das leichte Geld suchte, verlegte sich auf die Falschmünzerei. Ledige Mädchen, die nach kürzerer oder längerer Bekanntschaft schwanger wurden und keine Aussicht auf eine Heirat hatten, da sie der Schwängerer oft sitzenliess, versuchten entweder die Leibesfrucht abzutreiben, oder sie setzten Neugeborene irgendwo aus, oder sie töteten sie sogar, um nicht der Schande anheimzufallen. Wieder andere zündeten ihr Haus oder das eines andern an oder stifteten jemanden zur Brandlegung an, damit sie die Versicherungssumme einstecken konnten.

Solche Übeltäter veranlassten zu allen Zeiten den Staat oder die Behörden, Strafen für Vergehen gegen die gesetzte Rechtsordnung zu schaffen und nach ihnen die nötigen Urteile zu fällen. Diese fielen in früheren Zeiten viel härter aus als heute. Wir modernen Menschen empfinden die in früheren Jahrhunderten ausgesprochenen Urteile oft als roh und hart. Aber jede Zeit hat ihre eigene Straf- und Rechtsordnung.

Es gibt sicher Leser dieser Arbeit, die sich die Frage stellen, ob es sinnvoll sei, die Namen der Delinquenten zu nennen oder diese einfach mit NN (Nomen nescio = den Namen weiss ich nicht) zu bezeichnen, und zwar aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes. Es ist bei der Namensnennung ohne weiteres möglich, anhand von zivilstandsamtlichem Material den heutigen Zweig eines Bürgergeschlechtes herauszufinden, was zu Missbrauch führen könnte. Ich habe mir diese Frage lange überlegt und sie auch dem Präsidenten der Historischen Gesellschaft, Staatsarchivar Dr. R. Brüschiweiler,

vorgelegt. Wir sind nach reiflicher Überlegung zur Überzeugung gekommen, die Namen offen darzulegen, da jede Familie in der langen Zeit ihres Bestehens ein Auf und Ab aufweist, in jeder Familie taucht irgendwann einmal ein schwarzes Schaf auf. Wir sind sicher, dass die Mitglieder der Historischen Gesellschaft Freiamt darüber keine Nachforschungen anstellen werden. Zudem sind die fünf zur schärfsten Strafe Verurteilten und mit dem Schwert Hingerichteten, von zwei Ausnahmen abgesehen, keine Freiämter gewesen, sondern ausserkantonale Übeltäter, die nur ihr böses Tun im Bezirk Muri und anderswo ausgeübt haben. Wir hoffen, dass das, was sich vor mehr als einem Jahrhundert abgespielt hat, Geschichte geworden ist und als solche respektiert wird.